

Absender / Firmenstempel

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Stadtverwaltung Erkrath
Fachbereich Tiefbau, Straße, Grün
-Straßenverkehrsbehörde-
Bahnstraße 16
40699 Erkrath

ANTRAG auf Erteilung eines Handwerkerparkausweises für	
<input type="checkbox"/>	den Regierungsbezirk Düsseldorf und die Regierungsbezirke <input type="checkbox"/> Arnsberg <input type="checkbox"/> Detmold <input type="checkbox"/> Köln <input type="checkbox"/> Münster
<input type="checkbox"/>	NRW

Zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen für Handwerker, wird eine Ausnahmegenehmigung gem. § 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) für die unten genannten Fahrzeuge beantragt.

Fahrzeug 1	Fahrzeug 2
amtl. Kennzeichen	amtl. Kennzeichen
Fahrzeug 3	Fahrzeug 4
amtl. Kennzeichen	amtl. Kennzeichen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

<input type="checkbox"/> Kopie der Gewerbeanmeldung	<input type="checkbox"/> Kopie des Fahrzeugscheines
<input type="checkbox"/> Kopie der Handwerkskarte	<input type="checkbox"/> Nachweis der Fahrzeuganforderungen

Unterschrift

Ort, Datum

Hinweise und Erläuterungen zum Handwerkerparkausweis

Antragsberechtigte Handwerksbetriebe:

Handwerksordnung Anlage A

Maurer und Betonbauer, Ofen- u. Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetz- und Bildhauer, Stuckateure, Maler- u. Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Metallbauer, Kälteanlagebauer, Klempner, Installateur - und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Tischler und Glaser

Handwerksordnung Anlage B

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Estrichleger, Parkettleger, Rollladen- und Jalousiebauer, Raumausstatter, Schilder- u. Lichtreklamehersteller, Eisenflechter, Bautrocknungsgewerbe, Bodenleger, Asphaltierer, Fuger, Holz- und Bautenschutzgewerbe, Rammgewerbe, Betonbohrer- und Schneider, Rohr- und Kanalreinigung, Kabelverleger, Einbau von genormten Baufertigteilen

soweit Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten, sowie Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchgeführt werden.

ODER

Es wird ein zulassungspflichtiges Handwerk (Anl. 1 zur Handwerksordnung) oder zulassungsfreies Handwerk (Anl. B1 zur Handwerksordnung) oder handwerksähnliches Gewerbe (Anl. B 2 zur Handwerksordnung) ausgeübt

soweit Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten, sowie Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchgeführt werden.

Fahrzeuanforderungen:

Es wird ein Geschäftsfahrzeug mit permanentem Firmenaufdruck (Mindestgröße DIN A 4) für Materialtransporte oder als Werkstattwagen eingesetzt.

Geltungsbereich:

Parkausweis für den Regierungsbezirk Düsseldorf	Parkausweis für weitere Regierungsbezirke / NRW
Der Parkausweis gilt in allen Gemeinden der Kreise Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Viersen, Wesel; sowie für die Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim/Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal. Zum Kreis Mettmann gehören die Städte: Erkrath, Haan, Hilden, Heiligenhaus, Langenfeld, Mettmann, Monheim, Ratingen, Velbert, Wülfrath	Der Parkausweis gilt in allen Gemeinden und Kreisen der 5 Regierungsbezirke in NRW (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster).

Berechtigungsumfang:

Der Parkausweis berechtigt während des Arbeitseinsatzes zum Parken

- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren oder Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- im eingeschränkten Haltverbot
- im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone
- auf Bewohnerparkplätzen

Die Genehmigung bezieht sich nur auf die Ausführung des Gewerkes und gilt somit nicht zum Parken am Betriebsitz, an der Zweigniederlassung und in deren Nähe.

Gültigkeitsdauer:

Die Genehmigung wird für ein Jahr erteilt.

Gebühren:

Parkausweis für den Regierungsbezirk Düsseldorf:

Für das erste Fahrzeug wird eine Gebühr von 180,- € erhoben. Für jedes weitere Fahrzeug beträgt die Gebühr 90,- €.

Parkausweis für zwei bis vier Regierungsbezirke:

Für das erste Fahrzeug wird eine zusätzliche Gebühr von 45,- € für jeden weiteren Regierungsbezirk erhoben. Für jedes weitere Fahrzeug beträgt die Gebühr 72,- € pro Regierungsbezirk.

Parkausweis für NRW:

Für jedes Fahrzeug wird eine Gebühr von 360,- € erhoben.

Zuständige Behörde:

Zuständig für die Bearbeitung des Antrages ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Betrieb seinen Sitz hat.